

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

GZ: GIT 3-FR 1903-2019/0006 (Bitte stets angeben)

07.11.2022

Aktueller Stand der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

**IT-Aufsicht/
Cybersicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

da seit der Konsultation der Verordnung über die Anzeigen von Instituten nach dem KWG zur Auslagerung und der entsprechenden Verordnungen auf Grundlage der anderen Aufsichtsgesetze einige Zeit vergangen ist, möchten wir Ihnen nun einen kurzen Zwischenstand zum Verfahren geben.

Kontakt:
Frau Dr. Sibel Kocatepe
Referat GIT2
Fon +49 (0)2 28 41 08-7340
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
sibel.kocatepe@bafin.de
www.bafin.de

Die Texte der Verordnungen befinden sich derzeit beim Nationalen Normenkontrollrat. Sobald dessen finale Stellungnahme vorliegt, kann der Druck der Verordnungen und damit auch ihr Inkrafttreten zeitnah folgen.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen hat die BaFin zum Anlass für Änderungen in den Verordnungen genommen. Bereits an dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die BaFin die Regelung zur Anzeige aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen bestehenden (wesentlichen) Auslagerungen aus Proportionalitätsgründen im Interesse der beaufsichtigten Institute aus den Verordnungen gestrichen hat.

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Da der damit verfolgte Gesamtüberblick über alle (wesentlichen) Auslagerungen jedoch gerade aus Konzentrationsrisikoaspekten für die Aufsicht von enormer Bedeutung ist, hat die BaFin entschieden, anstelle einer für alle Unternehmen geltenden Verpflichtung in den Verordnungen, eine Abfrage bei einer Auswahl von beaufsichtigten Unternehmen vorzunehmen. Dabei sollen die adressierten Unternehmen gebeten werden, die bestehenden

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

(wesentlichen) Auslagerungen über das MVP-Portal anzuzeigen. Die Abfrage wird erst nach Inkrafttreten der Verordnungen erfolgen. Die betroffenen Unternehmen werden gesondert schriftlich über die Abfrage informiert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kocatepe